



C/2024/2536

22.5.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. Mai 2024

(C/2024/2536)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0864	CAD	Kanadischer Dollar	1,4797
JPY	Japanischer Yen	169,86	HKD	Hongkong-Dollar	8,4778
DKK	Dänische Krone	7,4617	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7810
GBP	Pfund Sterling	0,85440	SGD	Singapur-Dollar	1,4632
SEK	Schwedische Krone	11,5810	KRW	Südkoreanischer Won	1 480,56
CHF	Schweizer Franken	0,9884	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,6955
ISK	Isländische Krone	150,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8610
NOK	Norwegische Krone	11,5830	IDR	Indonesische Rupiah	17 383,98
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0979
CZK	Tschechische Krone	24,682	PHP	Philippinischer Peso	63,294
HUF	Ungarischer Forint	385,43	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2553	THB	Thailändischer Baht	39,425
RON	Rumänischer Leu	4,9743	BRL	Brasilianischer Real	5,5371
TRY	Türkische Lira	34,9752	MXN	Mexikanischer Peso	17,9800
AUD	Australischer Dollar	1,6278	INR	Indische Rupie	90,5115

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/3253

22.5.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.113231

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3253)

Datum der Annahme der Entscheidung	14.5.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.113231	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	Principado de Asturias	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Investments in strategic sectors for the transition to a net-zero economy (Principality of Asturias)	
Rechtsgrundlage	Regulatory Bases governing the granting of investment grants for the acceleration of strategic sectors for the transition to a net-zero emissions economy, eligible for co-financing under Spain's 2021-2027 Just Transition Fund Programme	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 1 20 000 000 EUR Jährliche Mittel: 60 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2025	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe, Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen, Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kittungen, Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen, Herstellung von Gummiwaren, Herstellung von Kunststoffwaren, Herstellung von Glas und Glaswaren, Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen, Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl, Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen, Gießereien, Stahl- und Leichtmetallbau, Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen, Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel), Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen, Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g., Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen, Herstellung von sonstigen Metallwaren, Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten, Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten, Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik, Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik, Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren, Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und schalteinrichtungen, Herstellung von Batterien und Akkumulatoren, Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial, Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten, Herstellung von Haushaltsgeräten, Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g., Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen, Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen, Herstellung von Werkzeugmaschinen, Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige, Herstellung von Erzeugnissen a. n. g., Rückgewinnung	

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Consejería de Transición Ecológica, Industria y Desarrollo Económico Plaza de España, 1, 33007, Oviedo, Principality of Asturias, Spain
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/3262

17.5.2024

Mitteilung an „Voice of Europe“, „RIA Novosti“, „Izvestija“ und „Rossiiskaja Gazeta“ hinsichtlich ihrer Aufnahme in den Beschluss 2014/512/GASP des Rates und die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

(C/2024/3262)

Der Rat hat die vorgenannten Organisationen in Anhang IX des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates⁽¹⁾ und in Anhang XV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, aufgenommen, damit diese Maßnahmen — vorbehaltlich eines Beschlusses des Rates nach entsprechender Prüfung der relevanten Tatsachen — ab dem 25. Juni 2024 angewendet werden.

Den betreffenden Organisationen wird hiermit mitgeteilt, dass sie beim Rat unter nachstehender Anschrift vor dem 27. Mai 2024 beantragen können, die im Zusammenhang mit dieser Aufnahme vorliegenden Informationen zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIEN
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1.



C/2024/3266

22.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11493 — WÜRTH GROUP / IDG01)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3266)

1. Am 14. Mai 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- W.EG Italia S.r.l. („W.EG“, Italien), kontrolliert von der Adolf Würth GmbH & Co. KG („Würth Group“, Deutschland),
- IDG01 S.p.A. („IDG01“, Italien), kontrolliert von der IDG S.p.A. („IDG“, Italien).

Die Würth Group wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von IDG01 erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Würth Group ist ein internationaler Großhändler und Fertigungskonzern, dessen Kerngeschäft der Vertrieb, die Entwicklung und die Herstellung von Montage- und Befestigungsmaterial ist.
- IDG01 ist ein Großhändler, der sich vor allem auf den Vertrieb von Elektro- sowie von Heizungs- und Sanitärprodukten in Italien spezialisiert hat.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11493 — WÜRTH GROUP / IDG01

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2024/3267

22.5.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11567 — MSI / FINHOLD / SALCEF)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3267)

1. Am 13. Mai 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Morgan Stanley Infrastructure Inc. („MSI“, Vereinigte Staaten), kontrolliert von Morgan Stanley (Vereinigte Staaten),
- Finhold S.r.l. („Finhold“, Italien), kontrolliert von der Familie Salciccia (Italien),
- Salcef Group S.p.A. („Salcef“, Italien), derzeit kontrolliert von Finhold.

MSI und Finhold werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Salcef erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- MSI ist ein weltweit tätiger Finanzdienstleister, der auch Beratung im Bereich Vermögensverwaltung und insbesondere Beratung zu Fonds, die hauptsächlich in Infrastrukturanlagen in OECD-Ländern investieren, anbietet. MSI steht unter der alleinigen Kontrolle von Morgan Stanley, einem weltweit führenden Finanzdienstleistungsunternehmen, das ein breites Spektrum an Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapiere, Wealth Management und Anlageverwaltungsleistungen anbietet.
- Finhold ist eine Holdinggesellschaft, die letztlich von der Familie Salciccia kontrolliert wird.

3. Salcef ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Bau und Instandhaltung von Eisenbahn- und U-Bahn-Infrastruktur, vor allem in Europa, den USA und dem Nahen Osten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11567 — MSI / FINHOLD / SALCEF

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.



C/2024/3272

22.5.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11402 — BNP PARIBAS CARDIF / BCC VITA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3272)

Am 11. März 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11402 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/3273

22.5.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11491 — MT AEROSPACE / EGI / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3273)

Am 13. Mai 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11491 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/3276

22.5.2024

Mitteilung an eine Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(C/2024/3276)

Der Dschihad-Organisation für Forschung und Selbstversorgung des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (Islamic Revolutionary Guard Corps Research and Self-Sufficiency Jihad Organization, IRGC SSJO) (Eintrag Nr. 123), die im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/2432 des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2430 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die oben genannte Organisation in den Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/1532⁽⁵⁾ und in Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates⁽⁶⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran aufzunehmen.

Der Organisation wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 29. Mai 2024 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen kann, die vorgesehene Begründung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 „Globale und horizontale Angelegenheiten“
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 318 I vom 12.12.2022, S. 32.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 318 I vom 12.12.2022, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 1.